§ 32 Schriftliche Prüfung

[1]In der schriftlichen Prüfung sind vier Aufgaben von je drei Stunden Dauer zu fertigen, davon drei Aufgaben aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und eine Aufgabe aus den Fächergruppen Privatrecht und Öffentliches Recht, Verwaltungslehre und Sozial- und Methodenkompetenz. [2]Die Aufgaben sollen an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gefertigt werden.